

Zertifikat

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Betonstahl nach DIN EN ISO 17660-1/-2:2006

Dem Unternehmen Unger Stahlbau Ges.m.b.H.

wird für den Betrieb in A – 7400 Oberwart, Steinamangererstraße 163

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten an Betonstählen auszuführen:

Normen/Vorschriften ISO 17660-1 – Tragende Schweißverbindungen

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063) teilm. Metall-Aktivgasschweißen (135)

Grundwerkstoffe Betonstähle nach ÖNÖRM B 4707 und DIN 488 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung S235, S275, S355 der jeweils gültigen Bauregelliste

**Erweiterungen/
Einschränkungen:** Die Bescheinigung gilt für die Schweißverbindungen nach Bild Nr. 6 und 9 nach DIN EN ISO 17660-1.

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson**
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation) Herr Fladerer, Erich geb. 07.06.1972
International Welding Engineer

Bemerkungen Zur Unterstützung der Schweißaufsichtsperson sind tätig:
Herr Plattner, Stefan geb. 20.07.1983
International Welding Engineer
Herr Winkler, Johann geb. 05.04.1981
International Welding Specialist

Die oben benannte Firma ist im Besitz eines Zertifikates der WPK gemäß EN 1090-1.

Gültigkeitszeitraum vom 25.04.2019 bis 24.04.2022

Bescheinigungs-Nr. 20197070027-2

ausgestellt am 30. April 2019

**Allgemeine
Bestimmungen**
siehe Rückseite

Betriebsprüfung

Siegel



Bescheinigungs-Nr. 20197070027-2

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: keine